



Neufassung vom 6. Juli 2016

Satzung

der

Stiftung Weltweite Wissenschaft – Gästehaus der Universität Hamburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Stiftung ist „Stiftung Weltweite Wissenschaft – Gästehaus der Universität Hamburg“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der weltweiten Wissenschaften und der internationalen Beziehungen sowie die Förderung der Bildung, insbesondere an der Universität Hamburg und den anderen Hamburger Hochschulen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a. Vorträge oder andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sowie Veranstaltungen von Konzerten und Vernissagen, der Vorstellung Hamburgischer Museen, wissenschaftlicher Sammlungen und anderer kultureller Einrichtungen,
 - b. Beherbergung von Wissenschaftlern aus aller Welt sowie von wissenschaftlichen Nachwuchskräften, die an internationalen Studienaustauschprogrammen teilnehmen und/oder in Hamburg ihre wissenschaftliche Ausbildung vervollständigen wollen und infolge der Kürze des Aufenthaltes oder wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit im Sinne der Abgabenordnung keine geeignete Unterkunft finden,
 - c. Unterhaltung eines Gebäudes, das der Beherbergung bzw. Unterbringung der oben angegebenen Personen und als Veranstaltungs- und internationales Begegnungszentrum dient.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschalierte Aufwandsentschädigung, die vom Beirat zu beschließen ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 5.000,00 ausgestattet. Von diesem Vermögen gilt ein Betrag von DM 3.000,00 als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken zu dienen haben.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Zunächst werden die der Stiftung zufließenden Gelder angesammelt, bis die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes gewährleistet ist. Alsdann dienen zur Erreichung des Stiftungszweckes nur die Zinsen und Erträge des Vermögens.
- (4) Absatz 3 Satz 1 und 3 gelten nicht für solche Zuwendungen, die nach dem Willen des Spenders den Zwecken der Stiftung zu dienen und zum Verbrauch bestimmt sind.

§ 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Zusammensetzung und Besetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in der Weise voneinander abweichen, dass in einem Geschäftsjahr nicht mehr als eine ordentliche Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode ernannt.
- (3) Der Beirat beruft das neue Vorstandsmitglied jeweils auf Vorschlag der beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Änderungen in der Besetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Bestellungsunterlagen und Zustimmungserklärungen anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat dabei die Bestimmungen der Satzung und die vom Beirat beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien einzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand der Stiftung im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Justitiar und einen Baubeauftragten bestellen, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 5 Absatz 1 sind.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn die beiden anderen Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende des Beirates es verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, kommt ein Beschluss nur bei Einstimmigkeit zustande. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 8 Zusammensetzung und Besetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. Der Präsident der Universität Hamburg oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender,
 2. vier weitere vom Akademischen Senat zu wählende Mitglieder der Universität aus dem Bereich der Geisteswissenschaften einschließlich Theologie, der Naturwissenschaften, der Medizin sowie der Rechts- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Die Amtsdauer der unter Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates beträgt drei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates während des Laufes seiner Amtsperiode aus, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode.
- (5) Änderungen in der Besetzung des Beirates sind der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Zustimmungserklärungen anzuzeigen.

§ 9 Aufgaben des Beirates

Der Beirat nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt über grundsätzliche Richtlinien für die Vorstandsarbeit und berät den Vorstand.

§ 10 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Beirates es verlangen.

- (2) Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

- (1) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Stiftung sind übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates erforderlich.
- (2) Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung, die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Beirates oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates der Universität Hamburg.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Hamburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der von der Stiftung verfolgten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Sämtliche in Absatz 1 und 2 genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Genehmigt. Hamburg, den
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Genehmigt am: 13. März 2017
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde


Carsten Plönn





EINGEGANGEN
14. Dez. 2017
Erl.....

Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Stiftung Weltweite Wissenschaft –
Gästehaus der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 34
20148 Hamburg

Amt für Justizvollzug und Recht

Referat für Stiftungsangelegenheiten
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 43-1566
Telefax +49 40 428 427 31 - 3255
Ansprechpartnerin Frau Beate Thiel
Zimmer 440c
E-Mail Beate.Thiel@justiz.hamburg.de
Az. 922.61-51

Sehr geehrter Herr Professor Mielck,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.11.2017 erhalten Sie folgenden Bescheid:

Gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Seite 521, 2007 S. 202) wird die Änderung der Satzung der

Stiftung Weltweite Wissenschaft - Gästehaus der Universität Hamburg

in der Fassung vom 13.03.2017 wie vom Vorstand am 04.05.2017 und vom Beirat am 21.06.2017 beschlossen, genehmigt.

§ 8 erhält folgende Fassung (Änderungen kursiv und unterstrichen):

“(1)

(2).....

1.

2. vier weitere vom Präsidium der Universität benannte Mitglieder der Universität.....

(3).....

(4)

Scheidet ein Mitglied des Beiratesaus, so erfolgt eine Benennung für den Rest der Amtsperiode.

(5).....”

Hamburg, den 13.12.2017
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde


Beate Thiel

